

**7. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163 und §§31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Sechstes ÄndG vom 25.6.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach in ihrer Sitzung am 8. Juli 2021 nachstehende Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach beschlossen:

Artikel I

§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühr

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nachstehende Betreuungsgebühren je Kind und Monat festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Betreuungsgebühr für den Vormittagsbesuch von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 110,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 140,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 190,00 EUR |
| 2. Die Betreuungsgebühr für den Besuch über Mittag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr beträgt | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 155,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 175,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 220,00 EUR |
| 3. Die Betreuungsgebühr für den Ganztagsbesuch von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 170,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 195,00 EUR |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 260,00 EUR |

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt wird grundsätzlich kostendeckend erhoben. Je Einzelkind und Monat beträgt das Verpflegungsentgelt 64,00 EUR.

(2) Nimmt das Kind länger als an 14 zusammenhängenden Tagen nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag der Eltern eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ab dem 15. Tag erfolgen.

(3) Für Kinder, die an Einzelwochentagen an der Verpflegung teilnehmen, wird ein vom Gemeindevorstand festzulegendes Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gemacht.

(4) Für Kinder, die in der Kindertagesstätte schlafen, wird für die Nutzung der Schlafgelegenheit eine monatliche Gebühr von 4,00 EUR erhoben.

§ 4

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Kalbach, wird für das zweite Kind ein Nachlass von 25 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung und für jedes weitere jüngere Kind der Familie ein Nachlass von 50 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde bis zu dieser Höhe keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, mindestens für eine tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Kalbach, den 8. Juli 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

Mark Bagus
Bürgermeister



Elternbeiträge für die Betreuung im Kinderland Niederkalbach und Kinderkrippe Wirbelwind in Mittelkalbach
mit Anrechnung des Landeszuschusses zum Elternbeitrag ab dem 3. Lebensjahr (§ 4 Abs. 3 der Gebührensatzung)

| | Preis ab 1.8.21 | Anrechnung | verbleibt |
|--|-----------------|----------------|-----------|
| | | Landeszuschuss | |
| 1. Die Betreuungsgebühr für den Vormittagsbesuch | EUR | EUR | EUR |
| von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 110,00 | 141,02 | 0,00 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 140,00 | | 140,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 190,00 | | 190,00 |
| 2. Die Betreuungsgebühr für den Besuch über Mittag | | | |
| von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 155,00 | 141,02 | 13,98 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 175,00 | | 175,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 220,00 | | 220,00 |
| 3. Die Betreuungsgebühr für den Ganztagsbesuch | | | |
| von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 170,00 | 141,02 | 28,98 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 195,00 | | 195,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 260,00 | | 260,00 |